

.HARBOURCLUB.

CHIEF COMMUNICATIONS OFFICERS

„HarbourClub. CHIEF COMMUNICATIONS OFFICERS“

Statuten

27. Februar 2008

.HARBOURCLUB.

CHIEF COMMUNICATIONS OFFICERS

Präambel

Der „HarbourClub. Chief Communications Officers“ hat zum Ziel, seinen Mitgliedern mit gemeinsamen Interessen im Bereich der Kommunikation von Organisationen eine informelle Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stellen. Als „Club“ im eigentlichen Sinne beschränkt er Aufwand, Führung und Administration auf ein Minimum und übt keine verbandsähnlichen Aktivitäten aus.

.HARBOURCLUB.

CHIEF COMMUNICATIONS OFFICERS

1. Konstituierung

Der „HarbourClub. Chief Communications Officers“ hat sich als Verein nach schweizerischem Recht mit Beschluss vom 28. Juni 2000 als Forum seiner Mitglieder für Belange der Kommunikation von Unternehmen konstituiert.

2. Zweck des „HarbourClub. Chief Communications Officers“

Ziele sind der Erfahrungsaustausch unter den Leiterinnen und Leitern der Organisationskommunikation, die Auseinandersetzung mit Herausforderungen in der Kommunikation von Unternehmen und die Förderung informeller Kontakte untereinander. Um diesen Zielen gerecht zu werden, wird der Teilnehmerkreis auf 100 Mitglieder beschränkt.

Der „HarbourClub. Chief Communications Officers“ verfolgt diesen Zweck durch:

- regelmässigen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern (Lunches)
- Kontakte und Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene mit Anspruchsgruppen und verwandten Disziplinen
- Kontakt zu Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene, die sich mit der Kommunikation von Unternehmen befassen, sowie zu weiteren nationalen und internationalen Gremien
- Kontakt zu Wissenschaftlern auf nationaler und internationaler Ebene, die sich mit der Kommunikation von Unternehmen befassen und an einem Austausch zwischen Praxis und Wissenschaft interessiert sind
- Bildung von Arbeitsgruppen, allenfalls unter Beizug von Spezialisten, zwecks Bearbeitung von Kommunikationsthemen
- Durchführung von Workshops, zu denen nur Mitglieder zugelassen sind
- Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen
- Veröffentlichung von Informationen, die die Kommunikation von Unternehmen betreffen
- Vertretung der Interessen der Mitglieder nach aussen

.HARBOURCLUB.

CHIEF COMMUNICATIONS OFFICERS

3. Mitglieder

Mitglieder des „HarbourClub. Chief Communications Officers“ können sein:

- aktive Chief Communications Officers, die die Gesamtverantwortung für die Kommunikation in ihren Unternehmen oder von einem wesentlichen Bereich tragen;
- aktive Chief Communications Officers von IGO
- Persönlichkeiten, die einen wichtigen aktiven Beitrag zur Erreichung des Zwecks des „HarbourClub. 50 Chief Communications Officers“ leisten, maximal 10% der Mitglieder

Kandidaten werden vom Vorstand hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft geprüft. Der Vorstand entscheidet über deren Aufnahme. Neue Mitglieder stellen sich anlässlich eines Lunches den Clubmitgliedern vor.

Grundsätzlich kann im Club eine Firma oder Organisation nur durch eine Person vertreten werden. Ausnahmen sind internationale Unternehmen mit Hauptsitz in der Schweiz, welche zusätzlich einen Ländersitz oder weltweite Divisionen führen.

Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung oder Aufgabe der Funktion. Mitglieder, welche die Mitgliedschaftskriterien nicht mehr erfüllen, scheiden mit sofortiger Wirkung aus. Das Mitglied ist verpflichtet, mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen. Der Mitgliederbeitrag verfällt.

Mitglieder können aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist eine ¾-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

3.1 Mitgliederbeiträge

Für die Verbindlichkeiten des „HarbourClub. Chief Communications Officers“ haftet ausschliesslich dessen Vermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.

3.2 Verfügungsgewalt über Vermögen

Über das Vereinsvermögen können die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift zu zweien verfügen.

4. Organe des „HarbourClub. Chief Communications Officers“

Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

4.1 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Frühjahr statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von fünf Mitgliedern einberufen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand bei den Mitgliedern ausserhalb von Mitgliederversammlung auch schriftliche Abstimmungen durchführen.

Einladungen (mit Tagesordnung) zu Mitgliederversammlungen müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugesandt werden.

Die Mitgliederversammlungen des „HarbourClub. Chief Communications Officers“ finden an einem durch den Vorstand zu bestimmenden Ort statt. Die Leitung obliegt dem Präsidenten, der Präsidentin oder seinem/ihrer Stellvertreter/in.

Jedes Mitglied des „HarbourClub.“ Chief Communications Officers“ hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer 2/3-Mehrheit, Statutenänderungen und Ausschlüsse von Mitgliedern einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei schriftlichen Abstimmungen im Sinne von Art. 4.1., zweiter Absatz, gilt die absolute bzw. qualifizierte Mehrheit der eingesandten Antworten.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung hat das Recht, eine geheime Abstimmung anzuordnen.

.HARBOURCLUB.

CHIEF COMMUNICATIONS OFFICERS

4.2. Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Stellvertreter sowie aus mindestens zwei, maximal sieben weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit dauert jeweils zwei Kalenderjahre. Der Präsident, der oder die Stellvertreter/in und jedes Vorstandsmitglied werden an der Mitgliederversammlung einzeln mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahlen erfolgen offen. Der Vorstand kann neue Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung bis zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung als provisorische Vorstandsmitglieder bestimmen.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die von Gesetz und Statuten nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist jedoch nicht berechtigt, den „HarbourClub. Chief Communications Officers“ oder Mitglieder rechtlich in irgendeiner Form zu verpflichten.

4.3 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor, der nicht dem Vorstand angehört.

.HARBOURCLUB.

CHIEF COMMUNICATIONS OFFICERS

5. Statuten

Statutenänderungen können nur durch ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlungen vorgenommen werden und bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Auflösung

Die Auflösung des „HarbourClub. Chief Communications Officers“ kann nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zürich, 27. Februar 2008 (ersetzt Version vom 26. Oktober 2005)